

RS Pvak 2022/3/21 B2-PVAB/22

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2022

Norm

PVG §41 Abs4

PVG §41 Abs5

Schlagworte

Beschwerde gegen DG-Organ; Beschwerdeberechtigung

Rechtssatz

Nach § 41 Abs. 4 PVG kann sich ein Personalvertretungsorgan (PVO) wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des DG bei der PVAB beschweren, wobei solche Beschwerden im Wege des zuständigen ZA einzubringen sind. Zur Beschwerde an die PVAB im Wege des zuständigen Zentralausschusses sind demzufolge ausschließlich Personalvertretungsorgane (PVO) – und nicht einzelne Personalvertreter:innen – berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:B2.PVAB.22

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at